



Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat beim Anhörungstermin am 03.05.2022 deutlich zu verstehen gegeben, dass es Aufgabe des Gerichts sei, die Antragsbefugnis seitens ver.di gegen die Dienstvereinbarung zum Ausfallmanagement zu prüfen und dann zu entscheiden. Nach der Beratung hat das Gericht zu verstehen gegeben, dass *ver.di nicht antragsbefugt sei*.

ver.di hat deswegen formal die Beschwerde zurückgezogen, da in der Sache keine Entscheidung zu erwarten war.

Somit konnte auf diesem Weg also *keine abschließende Klärung der Rechtmäßigkeit* der angeordneten Dienste in der Dienstvereinbarung zum Ausfallmanagement erfolgen.

Sollte es in Zukunft also erneut eine Dienstvereinbarung zu sogenannten „Flexidiensten“ oder „Stand-by-Diensten“ geben, haben die betroffenen Beschäftigten die Möglichkeit, beim Arbeitsgericht gegen diese Dienste zu klagen. *ver.di-Mitglieder erhalten hierzu Rechtschutz*. Auch Rufbereitschaft ist als Mittel zur Kompensation von Personalausfällen fraglich, da nach dem Tarif Rufbereitschaft nur angeordnet werden darf, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. Ausfälle wegen Krankheit sind in die Personalbedarfsplanung einzurechnen.

Noch einmal soll klar und deutlich gesagt werden, dass *ver.di und die ver.di-Personalräte nicht gegen ein Ausfallmanagement* sind. Das muss aber *tarifkonform* sein und darf keinesfalls zu Lasten der Beschäftigten gehen, die durch zusätzliche Dienste ihre eigenen Ausfälle kompensieren sollen.

Ohne zusätzliches Personal kann es kein Ausfallmanagement geben!

Mehr Information zum Hintergrund findest Du auf unserer Homepage www.buschstromler.info !

